

1 Leistungen des Heims

1.1 Im Grundtarif inbegriffene Leistungen

Das Alters- und Pflegeheim Pfyffenegg erfüllt die für Alters- und Pflegeheime vorgeschriebenen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter.

Unterkunft

- Einzelzimmer mit Dusche/WC und Balkon
- Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung Wellnessbad, Pflegebad, Mehrzweckräume und Umgebung
- Bettwäsche, Frottierwäsche (inklusive waschen)
- Waschen und bügeln der persönlichen Wäsche
- TV und Radio Empfangsgebühren (Serafe)
- Telefongesprächskosten, WLAN
- Heizung, Strom, Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Kleinreparaturen im Zimmer, wie Wechseln von Glühbirnen, Unterhalt von Sanitäreinrichtungen

Verpflegung

- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Kaffee und Tee
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer

Übrige Leistungen

- Grund- und Behandlungspflege
- Betreuung und Beratung, Gespräche mit Angehörigen
- Benutzung/zur Verfügung stellen von Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung gemäss Angebot des Heims
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetikern
- Fusspflege bei Nichtdiabetikern im Rahmen der Körperpflege, die entweder durch das Pflegepersonal oder durch eine vom Pflegeheim zugezogene Podologin/Fachperson erbracht wird
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss der Mittel- und Gegenstände Liste (MiGeL)
- Batterien für Hörgeräte

1.2 Im Grundtarif nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen

Nicht in der Grundtaxe inbegriffen und separat zu bezahlen sind folgende Leistungen:

- Persönliche Medikamente
- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Coiffeur
- Fusspflege und Pediküre aus kosmetischen Gründen, die durch die Bewohner gewünscht werden
- Transporte: Bezüger von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohnern bezahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
- Telefon Abonnement und Gebühren Ausland
- Chemische Reinigung
- Kleider- Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Versicherungen (Privathaftpflicht), Gebühren und Steuern
- Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner

- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen
- Kosten für allfälliges Räumen des Zimmers bei Austritt

2 Berechnungsgrundlage der Pflegetarife

Das Alters- und Pflegeheim Pfyffenegg hat mit den Krankenkassen Verträge abgeschlossen. Mit dem BESA-Leistungskatalog 2020 (Bedarfsermittlungsinstrument) wird der Pflegebedarf nach dem Eintritt ermittelt. Nach einer Beobachtungszeit von zwei Wochen ist der Pflegebedarf eines Bewohners in einer Pflegestufe von 1 – 12 abgebildet. Die Einstufung wird ca. alle 9 Monate überprüft und bei einer Veränderung des Pflegebedarfs angepasst.

3 Rechnungsstellung

Der Grundtarif und der „Anteil Bewohner“ an die Pflegekosten sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden dem Bewohner monatlich in Rechnung gestellt.

Der „Anteil Krankenkasse“ an die Pflegekosten wird der jeweiligen Krankenkasse direkt in Rechnung gestellt. Die Krankenkasse stellt dem Bewohner den Selbstbehalt und den Betrag bis zur Obergrenze der Franchise in Rechnung.

Der „Anteil Kanton“ an die Pflegekosten wird dem entsprechenden Kanton in Rechnung gestellt.

4 Datenschutz

Der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

Der Bewohner wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.

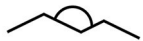
Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

5 Bewegungseinschränkende Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Sicherheit des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die notwendigen Massnahmen erklärt:

- Unterbringung in einer geschlossenen Umgebung (Zimmer)
- Fixierung im Bett mit Zewidecke
- Bettgitter beidseits



- Einsatz einer Klingelmatte, gesicherte Ausgänge
- Blockieren des Sessels mittels Tischchen, das der Bewohner nicht entfernen kann
- Fixieren des Bewohners an den Sitzplatz durch Körpergurt
- Fixieren des Rollstuhls
- Selektives Blockieren der Hände durch Handschuhe oder andere Massnahmen

In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen.

6 Beschwerdeweg

6.1 Rechtsgrundlage

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) vom 24.11.2021

6.2 Beschwerdemöglichkeiten

Jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Heim- und Pflegedienstleitung sowie durch die Trägerschaft des Vereins Alters- und Pflegeheim Pfyffenegg wahrgenommen.

6.3 Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters- Betreuungs- und Heimfragen, Zinggstrasse 16, 3007 Bern
Tel. 031 320 30 69, Fax 031 320 30 59, info@ombudsstellebern.ch, www.ombudsstellebern.ch

6.4 Aufsichtsbehörde

Die Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern, können dieser schriftlich gemeldet werden. Die Adresse lautet wie folgt:

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern

7 Gültigkeit

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab dem 1. Oktober 2019

Verein Alters- und Pflegeheim Pfyffenegg